

Statuten

der

**Wohnbaugenossenschaft
Bundespersonal Chur
7000 Chur**

Einleitung

Der Einfachheit halber wird in diesen Statuten auf die weiblichen Anreden wie „Genossenschafterinnen“, „Mitarbeiterinnen“, „Präsidentin“ usw. verzichtet und statt dessen „Genossenschafter“, „Mitarbeiter“, „Präsident“ usw. als Oberbegriff verwendet.

1. Firma und Sitz

Art. 1 Firma

Unter der Firma „Wohnbaugenossenschaft Bundespersonal Chur“, besteht mit Sitz in Chur, eine auf unbestimmte Dauer gegründete, politisch und konfessionell neutrale, gemeinnützige Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der Wohnbaugenossenschaft Bundespersonal Chur ist in 7000 Chur.

2. Zweck, Mittel und Grundsätze

Art. 3 Zweck und Mittel

1 Die Genossenschaft verfolgt den Zweck, in gemeinsamer Selbsthilfe und Mitverantwortung ihren Mitgliedern gesunden und preisgünstigen Wohnraum zu verschaffen und zu erhalten. Sie bietet Wohnraum gemäss den nachfolgenden Prioritäten;

- a) an aktive Mitarbeiter der allgemeinen Bundesverwaltung, der Swisscom, der Post, der SBB und der RUAG,
- b) an aktive Mitarbeiter von Organisationen, die der Pensionskasse PUBLICA angeschlossen sind,
- c) an pensionierte Mitarbeiter gemäss Buchstabe a) und b),
- d) an die übrigen Bewerber.

Sie fördert das Zusammenleben im Sinne gesamtgesellschaftlicher Verantwortung und gegenseitiger Solidarität.

2 Sie sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

- a) Erwerb von Bauland und Baurechten;
- b) Bau und Erwerb von Wohnhäusern, die den zeitgemässen, genossenschaftlichen Bedürfnissen entsprechen;
- c) Sorgfältigen und laufenden Unterhalt und periodische Erneuerung der bestehenden Bauten;
- d) Errichtung von Ersatzneubauten, wenn die bestehenden Bauten nicht mehr auf wirtschaftlich vertretbare Art und Weise erneuert werden können;
- e) Beanspruchung von Förderinstrumenten nach dem eidgenössischen Wohnbauförderungsgesetz bzw. entsprechenden kantonalen und kommunalen Gesetzen;
- f) Verwaltung und Vermietung der Wohnungen auf Basis der Kostenmiete;
- g) Fördern von genossenschaftlichen Aktivitäten in den Siedlungen;
- h) Ideelle und materielle Unterstützung von Bestrebungen, die preiswertes, gesundes und gutes Wohnen zum Ziel haben.

- 3 Die Tätigkeit der Genossenschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnstrebig. Die Wohnungen werden zu den Selbstkosten vermietet. Es dürfen keine spekulativen Geschäfte getätigt werden. Die Mietzinse dürfen in der Regel die nach Art. 8 der Verordnung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements über Wohnbaugenossenschaften des Bundespersonals bestimmte Kostenmiete nicht übersteigen.
- 4 Bei der Anfechtung des Mietzinses ist das Bundesamt für Wohnungswesen zuständig. Für die Überprüfung der Nebenkosten ist die Schlichtungsbehörde gemäss OR zuständig.
- 5 Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen und Organisationen beteiligen.

3. Mitgliedschaft, Erwerb, Pflichten und Ausschluss

Art. 4 Mitglieder der Genossenschaft können die in Art. 3, Buchst. a) bis d) genannten Personen werden.

Art. 5 Die Mitgliedschaft wird erworben durch Unterzeichnung des Mietvertrages. Die Aufnahme setzt die Anerkennung der Statuten, die Verpflichtung zur Bezahlung einer einmaligen Eintrittsgebühr von Fr.100.-, sowie die Bezahlung des entsprechenden Anteilscheinkapitals voraus. Konkubinatspaare sind Solidarpartner im Mietvertrag.

Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt insbesondere

- a) mit der Auflösung des Mietvertrages,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss (Art. 8 der Statuten)

Die Kündigungsfrist für Wohnungen richtet sich nach dem Mietvertrag und den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 7 Die Nachkommen eines verstorbenen Mitgliedes haben das Recht, innert drei Monaten nach dessen Tod, die Fortführung der Mitgliedschaft, gemäss Art. 847, Abs. 3 des OR, schriftlich zu verlangen, sofern sie bereits in der vom Verstorbenen gemieteten Wohnung wohnhaft sind.

Art. 8 Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,

- a) sofern es gegen die Interessen der Genossenschaft oder gegen die Statuten und Beschlüsse handelt,
- b) wenn es mit den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft länger als drei Monate in Verzug bleibt,
- c) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Verwaltung und hat zugleich die Kündigung des Mietvertrages zur Folge. Er erfolgt, wenn generelle Mitgliedschaftspflichten nicht eingehalten werden, insbesondere
 - die Verletzung der genossenschaftlichen Treuepflicht,
 - die Missachtung statutenkonformer Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstandes,
 - die vorsätzliche Schädigung des Ansehens oder der wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft,
 - die Missachtung der Pflicht, persönlich in der gemieteten Wohnung zu wohnen und am Wohnort zivilrechtlichen Wohnsitz zu nehmen,

- die Zweckentfremdung der Wohnung,
- bei Ablehnung von zwei zumutbaren Umsiedlungsangeboten bei Unterbelegung der Wohnung,
- bei Missachtung der Bestimmungen von Statuten und der Mietverträge.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Begründung und Hinweis auf die Möglichkeit der Berufung an die Generalversammlung zu eröffnen.

Art. 9 Genossenschafter, deren Mitgliedschaft erlischt oder ihre Erben, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen, doch werden ihnen die einbezahlten Anteilscheine zum wirklichen Wert, höchstens aber zum Nominalwert, innert drei Monaten nach dem Ausscheiden aus der Genossenschaft zurückbezahlt (Art. 864, Abs. 3 OR bleibt vorbehalten).

Art. 10 Ist der Genossenschaft durch das Verhalten eines Genossenschafters, dessen Mitgliedschaft erlischt, Schaden entstanden, so sind die Kosten vom Guthaben des betreffenden Mitgliedes in Abzug zu bringen.

Art. 11 Alle Genossenschafter stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz oder aus den Statuten nicht eine Ausnahme ergibt. Sie sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren.

Art. 12 Ist die zugeteilte Wohnung gemessen an der Anzahl der darin wohnenden Personen zu gross, so kann die Verwaltung dem Mieter bei qualitativ, preislich und örtlich gleichwertigem Ersatzangebot, innert angemessener Frist, eine kleinere Wohnung anbieten. Lehnt der Mieter zwei angemessene Angebote ab, so erfolgt gestützt auf Art. 8 der Ausschluss aus der Genossenschaft.

Die Verwaltung kann auf schriftliches Gesuch hin Ausnahmen zugestehen, wenn nachweisbar weiterhin ein vermehrter Wohnraumbedarf geltend gemacht werden kann. Dieser zusätzliche Wohnraum darf in der Regel den an den Familienverhältnissen gemessenen und benötigten Wohnraum nicht um mehr als zwei Zimmer übersteigen.

Für eine Untermiete ist die Zustimmung der Verwaltung erforderlich, wobei Artikel 262 OR massgebend ist. Die Zustimmung zur Untervermietung kann jedoch verweigert werden, wenn die Prioritätskriterien von Artikel 4 der Verordnung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes (VO EVD) über Wohnbaugenossenschaften des Bundespersonals nicht eingehalten werden.

4. Organisation

Art. 13 Die Organe der Genossenschaft sind

- a) die Generalversammlung (Art.14 – 19)
- b) die Verwaltung (Art. 20 – 24)
- c) die Kontrollstelle (Art. 25)

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 14 Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres durchgeführt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Kontrollstelle, einberufen werden. Die Einberufung hat namentlich in Fällen von Art. 881 Abs. 2, Art. 903 Abs.3 und Art. 905 Abs. 2 des OR zu erfolgen.

Zu Art. 881 Abs. 2 OR

Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter, oder bei Genossenschaften mit weniger als dreissig Mitgliedern, mindestens drei Genossenschafter die Einberufung verlangen.

Art. 15 Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Kontrollstelle mittels schriftlicher Einladung einberufen und zwar mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Verhandlungsgeschäfte sind in der Einberufung anzugeben. Bei Statutenänderungen muss der Text der vorgesehenen Änderung beigelegt werden. Über Sachverhalte die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.

Anträge zu Händen der Generalversammlung sind jeweils bis zum 31. Januar bei der Verwaltung in schriftlicher Form einzureichen.

Art. 16 Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderungen der Statuten,
- b) Wahl der Verwaltung, des Präsidenten und der Kontrollstelle,
- c) Abberufung der von ihr gewählten Organe,
- d) Abnahme des Geschäftsberichtes, der Betriebsrechnung und der Bilanz,
- e) Genehmigung des Voranschlages,
- f) Entlastung der Verwaltung,
- g) Erledigung von Rekursen der Mitglieder,
- h) Genehmigung der durch die Verwaltung abgeschlossenen Baurechtsverträge,
- i) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen oder Krediten,
- k) Beschlussfassung über Erwerb, Veräusserung oder Verpfändung von Grundstücken, sofern die Kaufs- oder Schuldsomme Fr.50'000.- übersteigt,
- l) Beschlussfassung über andere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind,
- m) Beschlussfassung über Neubauten und Sanierungen sofern die Kosten die Summe von Fr.50'000.- übersteigen,

Art. 17 Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder Genossenschafter berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Konkubinatspartner haben nur eine Stimme. Ein Genossenschafter kann sich durch einen anderen Genossenschafter oder durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Niemand kann jedoch mehr als einen Genossenschafter vertreten. Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Dieses Verbot bezieht sich jedoch nicht auf die Mitglieder der Kontrollstelle.

Art. 18 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit es die Statuten nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, wobei für die Berechnung des absoluten Mehr's leere Stimmzettel als gültige Stimmen gelten.

In Fällen, wo bei Wahlen das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen nicht zustande kommt, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

Für Statutenänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln, für eine Fusion zwischen Genossenschaften einer solchen von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen (Artikel 889, Abs.1 OR bleibt vorbehalten).

Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von vier Fünfteln sämtlicher Genossenschafter; die Stellvertretung nach Art. 17 der Statuten ist in solchen Fällen ausgeschlossen.

In der Regel werden Abstimmungen und Wahlen offen durchgeführt. Ein Zehntel der Anwesenden kann die geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

Art. 19 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident der Verwaltung oder ein anderes Mitglied derselben. Die Generalversammlung kann auch einen Tagespräsidenten wählen. Das Protokoll wird vom Sekretär geführt und ist von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Stimmzähler werden durch den Vorsitzenden ernannt.

B. DIE VERWALTUNG

Art. 20 Die Verwaltung besteht aus 5 Personen. Die Mehrheit dieser Personen müssen Mitglied der Genossenschaft sein. Sie wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist wiederwählbar. Scheiden Mitglieder während der Amtsdauer aus, so erfolgt die Ersatzwahl an der nächsten Generalversammlung. Die Neugewählten treten in die Amtsdauer der Ausgeschiedenen ein.

Die Verwaltung konstituiert sich selbst, ausgenommen ist der Präsident, der von der Generalversammlung gewählt wird.

Jeder Genossenschafter, der noch kein Amt bekleidet hat, ist zur Annahme einer Funktion verpflichtet, sofern er die Voraussetzungen hierfür erfüllt und zur Ablehnung keine zwingenden Gründe geltend machen kann.

Art. 21 Die Verwaltung versammelt sich so oft der Präsident eine Sitzung einberuft, mindestens aber einmal jährlich. Er ist dazu verpflichtet, wenn zwei Mitglieder dies verlangen. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen entsprechend dem Artikel 18 der Statuten.

Über die Verhandlungen ist vom Sekretär ein Protokoll zu führen. Die Erledigung von Geschäften ist auch auf dem Zirkulationsweg zulässig, es bedingt jedoch Einstimmigkeit.

Art. 22 Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig. Er hat die genossenschaftlichen Aufgaben mit besten Kräften zu fördern und kann alle dem Zweck der Genossenschaft dienenden Rechtshandlungen vornehmen, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Pflichten.

- a) Vorbereitung der Generalversammlung und Einberufung derselben, sowie Ausführen der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse.
- b) Aufnahme von Genossenschaftsmitgliedern oder Ausschluss derselben.
- c) Regelmässige Führung der erforderlichen Geschäftsbücher, Genossenschaftsverzeichnisse und Protokolle.
- d) Umschreibung der Pflichten für Mitglieder.
- e) Abschluss von Baurechtsverträgen unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.
- f) Vergebung von Bauarbeiten im Rahmen der von der Generalversammlung gewährten Kredite und Aufsichtführung über diese Arbeiten.
- g) Beschlussfassung über Erwerb, Veräusserungen oder Verpfändung von Grundstücken sowie über Neubauten, soweit dies nicht der Generalversammlung vorbehalten ist.
- h) Abschluss und Kündigung von Mietverträgen.
- i) Festsetzung von Mietzinsen.
- k) Zuteilen der Wohnungen.
- l) Aufsicht über die Wohnhäuser, inkl. Erstellung der Haus- und Benützerordnungen.
- m) Anordnung von notwendigen Reparaturen.
- n) Einsetzung und Auflösung von Kommissionen.
- o) Errichtung von Grundpfandtiteln für die Sicherstellung der von der Generalversammlung beschlossenen Darlehen.
- p) Erstellung des Geschäftsberichtes, der Betriebsrechnung, der Bilanz und des Voranschlages.

Art . 23 Der Präsident zeichnet kollektiv zu zweien mit einem weiteren Mitglied der Verwaltung.

Art. 24 Die Mitglieder der Verwaltung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und auf eine Entschädigung. Diese richtet sich nach den Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder und darf die üblichen Ansätze nicht überschreiten. Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.

Die Gesamtsumme der Entschädigungen aller Organe muss sich in einem vertretbaren Rahmen halten und darf 3% der Bruttomietzinseinnahmen nicht übersteigen. Die Entschädigung ist, getrennt nach Vorstand, Kontrollstelle und weiteren Organen in der Rechnung auszuweisen.

C. DIE KONTROLLSTELLE

Art. 25 Die Wohnbaugenossenschaft ist verpflichtet, eine unabhängige Kontrollstelle mit anerkannter Befähigung im Sinne von Artikel 727a OR einzusetzen.

Es können gewählt werden:

- a) zwei oder drei natürliche Personen, die sachkundig sind und über genügend Kenntnisse und berufliche Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen verfügen, um den

Anforderungen für eine seriöse Prüfung der Rechnung zu genügen. Diese Personen haben mindestens eine kaufmännische Ausbildung oder entsprechende Erfahrung im Bereich Finanz- und Rechnungswesen vorzuweisen. Sie dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung sein;

oder

- b) eine Treuhand- oder Revisionsfirma, welche die Revisionstätigkeit geschäftsmässig betreibt und Gewähr für eine einwandfreie Arbeit bietet.

Vorstandsmitglieder, Angestellte der Genossenschaft oder eines Mitgliedes des Vorstandes sowie Personen die für die zu prüfende Genossenschaft Arbeiten ausführen, welche mit dem Prüfungsauftrag unvereinbar sind, dürfen nicht in der Kontrollstelle eingesetzt werden.

Die Kontrollstelle wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und deren Mitglieder sind wiederwählbar. Scheiden Mitglieder während ihrer Amtsdauer aus, so erfolgt die Ersatzwahl an der nächsten Generalversammlung. Die Neugewählten treten in die Amtsdauer der Ausgeschiedenen ein.

Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Die Revisoren haben die in Art. 907 – 909 OR umschriebenen Pflichten zu erfüllen.

Die Mitglieder der Kontrollstelle haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und auf eine Entschädigung, die von der Verwaltung festgesetzt wird.

5. Finanzielle Bestimmungen

Art. 26 Die Genossenschaft beschafft sich ihre finanziellen Mittel wie folgt:

- a) Durch das Anteilscheinkapital der Genossenschafter (gemäss speziellem Reglement),
- b) durch Aufnahme von Darlehen und Krediten,
- c) durch Gewinnüberschüsse,
- d) durch andere Zuwendungen.

Art. 27 Die Genossenschafter, welche eine Wohnung mieten, haben je nach Baustufe Anteilscheine zu übernehmen. Die Anteilscheine werden auf den Zeitpunkt des Wohnungsbezuges fällig und werden nicht verzinst. Die Verwaltung kann die ratenweise Zahlung des Anteilscheinkapitals bewilligen.

Muss die Genossenschaft für Sanierungsmassnahmen und Neubauten zusätzliches Fremdkapital beschaffen, wird das Anteilscheinkapital entsprechend erhöht.

Genossenschaftsanteile können mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erworben werden.

Werden Anteilscheine oder Pflichtdarlehen aus Mitteln der beruflichen Vorsorge erworben, so besteht beim Ausscheiden aus der Genossenschaft kein Rückerstattungsanspruch. In solchen Fällen ist das hinterlegte Kapital entweder einer Wohnbaugenossenschaft, bei der das ausgeschiedene Mitglied eine Wohnung selbst dauernd bewohnt, zu überweisen oder einer Vorsorgeeinrichtung zurückzuerstatten.

Art. 28 Jede Nachschusspflicht sowie jede persönliche Haftung der Genossenschafter für Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

Art. 29 Zur Vornahme grösserer Reparaturen ist ein Konto „Rückstellung für Unterhalt und Reparaturen“ durch Zuwendung aus der Betriebsrechnung zu äufnen.

Art. 30 Die Jahresrechnung besteht aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang und wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung so aufgestellt, dass die Vermögens- und Ertragslage der Genossenschaft zuverlässig beurteilt werden kann. Sie enthält auch die Vorjahreszahlen. Massgebend sind die Artikel 662a bis 663b sowie 663h bis 670 OR, die branchenüblichen Grundsätze sowie die VO EVD.

Die Jahresrechnung, mit Voranschlag und Bericht der Kontrollstelle ist spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Jeder Genossenschafter ist berechtigt, auf Kosten der Genossenschaft eine Abschrift der Jahresrechnung zu verlangen.

Art. 31 Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

6. Handänderung, Auflösung und Liquidation

Art. 32

1 Handänderung

Der Verkauf einer Liegenschaft oder von Teilen einer solchen bedarf der Zustimmung des Bundesamtes für Wohnungswesen und bei Baurechtsgrundstücken der Zustimmung des Bundesamtes für Bauten und Logistik.

Beim Verkauf einer geförderten Wohnung muss der resultierende Gewinn dem Bund abgeliefert werden.

2 Auflösung und Liquidation

Die Genossenschaft wird aufgelöst,

- a) durch Beschluss der Generalversammlung gemäss Art. 18 der Statuten,
- b) in den vom Gesetz her vorgesehenen Fällen.

Erfolgt die Auflösung der Genossenschaft nicht durch Konkurs, so wird die Liquidation durch die Verwaltung besorgt, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.

Eine Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften gemäss Art. 913 in Verbindung mit Art. 740 ff OR.

Art. 33 Das Vermögen der Genossenschaft wird, nach Tilgung der Schulden, in erster Linie zur Rückzahlung der Anteilscheine verwendet.

Art. 34 Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird der Eidgenossenschaft übereignet.

Art. 35 Wird die Genossenschaft in der Weise aufgelöst, dass sie mit Aktiven und Passiven von einer anderen Genossenschaft übernommen wird, kommen die Bestimmungen des Fusionsgesetzes, das im Juli 2004 in Kraft gesetzt wurde, zur Anwendung. Eine Fusion muss vorgängig vom Bundesamt für Wohnungswesen genehmigt werden. Bei Baurechts-grundstücken holt das Bundesamt für Wohnungswesen zusätzlich die Bewilligung des Bundesamtes für Bauten und Logistik ein.

7. Form der Bekanntmachung

Art. 36 Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen und Mitteilungen erfolgen durch Rundschreiben sowie gegebenenfalls durch ein genossenschaftsinternes Mitteilungsblatt. Soweit gesetzlich vorgesehen, erfolgen die Bekanntmachungen auch im Schweiz. Handelsamtsblatt.

Statutenanpassungen sind entsprechend Artikel 23 der VO EVD dem Bundesamt für Wohnungswesen zur Genehmigung einzureichen.


Die vorliegenden, komplett revidierten Statuten sind dem Bundesamt für Wohnungswesen zur Genehmigung vorgelegt worden und von der Wohnbaugenossenschaft anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung am 26. August 2005 angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Versionen.

Chur, 30. April 2005

Die Präsidentin:


D. Engel

Der Sekretär:


F. Lüscher